
Auf die vorgenannte Anfrage der Lüdenscheider Liste im öffentlichen Teil des Bau- und Verkehrsausschusses am 24.10.2007 wird folgendermaßen Stellung genommen:

Vorbemerkungen:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Ausnahmegenehmigungen von den Verboten der Straßenverkehrsordnung ist der Gebührentarif als Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt); der Gebührenrahmen liegt zwischen 10,20 und 767,00 €.

Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Verkehrszeichen

Unter diese Bezeichnung fallen die „klassischen“ Ausnahmegenehmigungen, insbesondere das

- Parken im eingeschränkten Haltverbot
- Parken an Parkscheinautomaten ohne Gebührenberechnung und in Parkscheibenzonen ohne Parkscheibe und jeweils ohne zeitliche Beschränkung
- Parken auf Bewohnerparkplätzen ohne Bewohnerparkausweis.

Bisher war eine Einzelgenehmigung einen Monat gültig; für jeden weiteren Monat wurden jeweils 15 € berechnet. Zukünftig soll eine Einzelerlaubnis für 25 € auf eine Woche befristet sein; bis dahin dürften die meisten Anlässe erledigt sein. Bei länger dauernden Anlässen soll der erste Monat dann 40 € und jeder weitere 20 € kosten. Diese Ausnahmegenehmigung wird auf rotem Papier erteilt. Lieferanten hatten demnach bisher eine Jahresgebühr von 190,00 € zu zahlen, aktuell sind es 260,00 €.

Besonderheit Fußgängerzone

Die durch das Zeichen 242 besonders ausgewiesene und gestaltete Fußgängerzone ist nach der StVO ausschließlich den Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen. Durch ein Zusatzschild werden Lieferfahrten von 04.00 – 10.00 Uhr und von 20.00 – 21.00 Uhr zugelassen.

Außerhalb dieser Lieferzeiten darf nach der StVO nur **in besonders begründeten Einzelfällen** über eine Ausnahmegenehmigung Fahrzeugverkehr erlaubt werden. Dies ist neben den berechtigten Interessen der vielen Fußgänger auch aufgrund der Baumaßnahmen in der Innenstadt insbesondere in den nächsten Jahren ein wesentliches Kriterium, um die Innenstadt trotzdem fußgängerfreundlich zu halten.

Unabhängig von den übrigen (roten) Ausnahmegenehmigungen erfolgt deshalb bei Antragstellung eine genaue Einzelfallprüfung, für welchen Anlass und für welchen Zeitraum ein Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten unbedingt erforderlich ist. Diese besonderen Berechtigungen werden dann auf grünem Papier erteilt und sind bei Überprüfungen sofort erkennbar.

Aufgrund des erhöhten Aufwandes und als Steuerungsfunktion soll für eine Ausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone die doppelte Gebühr erhoben werden.

- Pauschale Jahregenehmigungen gibt es weiterhin für soziale Dienste (einschl. Fußgängerzone) sowie für bestimmte Handwerksbetriebe in Form der sogenannten Handwerkererlaubnis*, die allerdings zukünftig nur noch außerhalb der Fußgängerzone gültig ist; für die Fußgängerzone müssen auch Handwerkerbetriebe aus den o.g. Gründen zusätzlich eine befristete Ausnahmegenehmigung beantragen.

* „Handwerkererlaubnis“:

Nach einem Erlass des Verkehrsministeriums NRW kann den Handwerksbetrieben der Anlage A und den in der Anlage B verzeichneten Gewerken die Möglichkeit eingeräumt werden, für ihre mit einer festen Firmenaufschrift versehenen Service- oder Werkstattfahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Falls die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung nicht offensichtlich ist, kann die Vorführung des entsprechenden Fahrzeuges geboten sein. Reine Ladetätigkeiten fallen nicht unter diesen Erlass. Die ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung soll die besondere örtliche Verkehrssituation berücksichtigen. Gegebenenfalls ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Die Gebühr für eine pauschale „Handwerkererlaubnis“ außerhalb der Fußgängerzone beträgt 100,00 € und liegt damit noch unter dem Tarif des Märkischen Kreises. In den letzten Jahren ist hierfür eine Gebühr von 102,00 € erhoben worden. Für eine im Einzelfall ggf. zusätzlich erforderliche Ausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone wird die normale Gebühr um 50 % ermäßigt.

- Bei kurzfristiger Antragstellung (weniger als sechs Werkzeuge) wird wegen des erhöhten Arbeitsaufwandes – im Regelfall muss die normale Arbeit liegen gelassen werden, um einen solchen kurzfristigen Antrag rechtzeitig bearbeiten zu können - eine zusätzliche Gebühr analog Tarifstelle 4.1 der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

zu Frage 1:

Die Anpassung der seit über 10 Jahren nicht mehr aktualisierten Gebührenordnung ist in Anlehnung an die Tarife des Märkischen Kreises und der umliegenden Städte nach Prüfung und mit Zustimmung durch Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt und Verwaltungsvorstand erfolgt.

zu Frage 2:

Die Politik ist in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 20.06.2007 ausführlich über die vorgesehenen Änderungen informiert worden, die in der Niederschrift auf den Seiten acht und neun nachgelesen werden konnten. Die „Lüdenscheider Liste“ war bei diesem Ausschuss durch den Sachkundigen Bürger Adolf Triffo vertreten.

zu Frage 3:

Die Erfahrungen mit der aktuellen Gebührenordnung werden regelmäßig ausgewertet und geringfügige Änderungen bei Bedarf eingearbeitet. Eine Herabsetzung der Gebühren ist nicht vorgesehen.

gez. Dieter Rotter